



Allgemein

Unternehmerpflichten: Arbeitgeber (Unternehmer) sind für den Arbeitsschutz verantwortlich.

Führungskräfte: Daneben können auch Führungskräfte für die sich hieraus ergebenden Pflichten verantwortlich sein. (§ 13 (1) ArbSchG).

Der Arbeitgeber kann zudem zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben des Arbeitsschutzes in eigener Verantwortung zu übernehmen. (§ 13 (2) ArbSchG).

Kontrolle: Damit die Übertragung der Aufgaben im Arbeitsschutz wirksam ist, überprüfen Arbeitgeber und Führungskräfte regelmäßig, ob die Verantwortlichen ihren Aufgaben und Pflichten nachkommen. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.

Umsetzung in der Handlungshilfe HH4.0

Die Software Handlungshilfe HH4.0 unterstützt bei der Gefährdungsbeurteilung durch die Möglichkeiten der Einrichtung verschiedener Benutzer mit konkreten Lese- und Schreibberechtigungen sowie durch Auswertungshilfen für festgelegte Organisationbereiche.

- Unterstützung bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe (hier: Gefährdungsbeurteilung) durch Führungskräfte
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Kontrollaufgabe durch vorgesetzte/Unternehmer